

Vorlage Nr. VI/ 32/2009  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## Novellierung der Bremischen Baumschutzverordnung

### A Problem

Die zurzeit geltende Fassung der Bremischen Baumschutzverordnung ist am 07.10.2004 in Kraft getreten. Laut Koalitionsvereinbarung im Lande Bremen für die Jahre 2007 – 2011 sollte geprüft werden, ob eine Neuregelung des Baumschutzes erforderlich ist. Dabei sollen die Erfahrungen der Praxis der vergangenen Jahre unter Beteiligung der Umweltverbände sowie der Beiräte berücksichtigt werden.

Mit der Änderungsverordnung soll eine Sicherung des Baumbestandes insbesondere im besiedelten Bereich erreicht werden. Es ist festzustellen, dass in den letzten Jahren viele schützenswerte Laubbäume unterhalb des Stammumfangs von 150 cm im Einklang mit der aktuellen Baumschutzverordnung gefällt worden sind.

Die anstehende Novellierung enthält folgende wesentliche Änderungen:

1. Schutz von Laubbäumen, unabhängig vom Standort, ab einem Stammumfang von 120 cm \*
2. Wiederaufnahme von Eiben (Taxus) ab einem Stammumfang von 50 cm
3. Wiederaufnahme von Weiden ab einem Stammumfang von 300 cm
4. das automatische Außerkrafttreten der Verordnung nach einem festgesetzten Zeitraum entfällt

\*Die Abstandsregelung zu Wohngebäuden wird von 5 m auf 4 m verringert; Bäume mit einem geringeren Abstand zu einem Wohngebäude sind somit unabhängig vom Stammumfang nicht geschützt.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat nunmehr das Beteiligungsverfahren eingeleitet und bittet den Magistrat der Stadt Bremerhaven um Stellungnahme zum Novellierungsentwurf.

### B Lösung

Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt, bei **Weiden ((Salix))** und **Nadelbäumen** den Stammumfang auf 250 cm herabzusetzen, um bessere Lebensraumfunktionen für die heimische Tierwelt zu gewährleisten.

### C Alternativen

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven stimmt dem Entwurf der Novellierung der Bremischen Baumschutzverordnung nicht zu.

**D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Ein steigendes Gebührenaufkommen im Bereich der unteren Naturschutzbehörde ist durch die verschärften Regelungen zu erwarten.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

**E Beteiligung / Abstimmung**

Das Amt 67 wurde beteiligt

**F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Pressemitteilung nach Inkrafttreten der Novellierung der Bremischen Baumschutzverordnung.

Für eine Veröffentlichung nach dem BremIFG geeignet.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat fasst folgenden Beschluss:

„Der Magistrat stimmt der Novellierung der Bremischen Baumschutzverordnung mit der unter B dargestellten Änderung zu“

gez.: Holm  
Stadtrat